

### **Nummer 195 Aufschiebung der Bewilligung von Maßnahmen (§ 94 Absatz 3 IRG)**

(1) Der Aufschiebung der Bewilligung von Maßnahmen nach § 94 Absatz 3 IRG wird der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats unverzüglich unter Angabe von Gründen und, soweit möglich, der voraussichtlichen Dauer des Aufschiebungs mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Sobald der Grund für den Aufschiebung nicht mehr besteht, trifft die Staatsanwaltschaft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere durch Einholung erforderlicher richterlicher Beschlüsse. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats wird hiervon unterrichtet.